

# ZH\_OBERGERICHT LC220009 vom 20. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC220009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220009)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC220009 du 20 octobre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LC220009 del 20 ottobre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Februar 2012 und haben eine gemeinsame Tochter, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2015 (Urk. 2). Mit Urteil vom 18. September 2018 regelte das Bezirksgericht Zürich das Getrenntleben der Parteien. Die Obhut über C.\_\_\_\_\_ wurde den Parteien mit wechselnder Betreuung übertragen; der gesetzliche Wohnsitz der Tochter blieb bei der Klägerin. Die (vereinbarte und genehmigte) Betreuungsregelung sah im Wesentlichen vor, dass der Beklagte die Tochter jeden Donnerstagabend von 17.30 Uhr bis Freitagabend, 17.30 Uhr, und an Wochenenden mit gerader Wochenzahl jeweils von Donnerstagabend, 17.30 Uhr, bis Sonntagabend, 17.30 Uhr, betreut. Hinzu kamen drei Wochen Ferien pro Jahr (Urk. 4/3 = Urk. 6/37). Die Betreuungsanteile sind seither unverändert geblieben.

### E. 1.1

Das Gericht genehmigt die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, wenn es sich überzeugt hat, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 Abs. 1 ZPO). Sie wird erst rechtsgültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat (Art. 279 Abs. 2 ZPO). Die Regelung der Kinderbelange einschliesslich die Genehmigung einer Unterhaltsvereinbarung (Art. 287

- 24 - Abs. 3 ZGB) unterliegt nicht der Bestimmung von Art. 279 ZPO. Kinderbelange sind der Parteidisposition entzogen (Art. 296 Abs. 3 ZPO) und von Amtes wegen nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 270 ff. ZGB) zu regeln (Art. 133 ZGB), wobei dem Gericht vorgelegte Vereinbarungen als gemeinsame Anträge entgegenzunehmen und zu behandeln sind (Sutter-Somm/Gut, in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 279 N 7; BSK ZPO- Bähler, Art. 279 N 1c).

### E. 1.2

Nach der Rechtsprechung ist eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen dann nicht genehmigungsfähig, wenn sie in einer durch Billigkeitserwägungen nicht zu rechtfertigenden Weise von der gesetzlichen Regelung abweicht. Die entsprechende Prüfung setzt voraus, dass das Gericht die Vereinbarung mit dem Entscheid vergleicht, den es treffen würde, wenn keine entsprechende Vereinbarung vorliegen würde. Bei dieser Prüfung steht dem Gericht ein grosser Ermessensspielraum zu (ZR 111 [2012] Nr. 38 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Massstab für die Inhaltskontrolle ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände und der Vereinbarung über alle Nebenfolgen der Scheidung (BSK ZPO- Bähler, Art. 279 N 3c, mit Verweis auf Courvoisier, Voreheliche und eheliche Scheidungsfolgenvereinbarungen - Zulässigkeit und

Gültigkeitsvoraussetzungen, 2002, S. 302 ff., S. 306). Das Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist mit zu berücksichtigen (Sutter-Somm/Gut, a.a.O., Art. 279 N 18, mit Verweis auf Haus- heer/Steck, ZBJV 144 [2008] S. 938 Fn 83). 2. Vorweg kann festgehalten werden, dass die abgeschlossene Vereinbarung nach längeren Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung zustande kam. Die Vergleichsbemühungen nahmen mit der Instruktionsverhandlung am 24. Mai 2023 ihren Anfang (Prot. II S. 35). In der Folge wurde den Parteien und der Kindes- vertreterin ein Vereinbarungsvorschlag mit Erläuterungen zugestellt (Urk. 163 und Urk. 164). Zwischenzeitlich drohten die Vergleichsgespräche zu scheitern (Urk. 165). Mit Verfügung vom 29. August 2023 wurde das Verfahren fortgeführt (Urk. 167), bevor die Klägerin am 20. September 2023 mitteilte, die Parteien und die Kindesvertreterin hätten eine Vereinbarung getroffen (Urk. 173). Damit kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarung nach reiflicher

- 25 - Überlegung geschlossen wurde und auf dem freien Willen der Parteien beruht. Sie ist hinreichend klar abgefasst und umfasst überdies auch sämtliche strittigen Punkte. Insofern steht der Genehmigung nichts im Wege.

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2019 reichte die Klägerin die Scheidungs- klage bei der Vorinstanz ein (Urk. 1). Mit Verfügung vom 3. Juli 2020 wurde für C.\_\_\_\_\_ eine Vertretung im Sinne von Art. 299 ZPO (beschränkt auf die Kinderbe- lange ohne Unterhalt) angeordnet (Urk. 37). Mit Urteil vom 10. Februar 2022 sprach die Vorinstanz zwischen den Parteien die Scheidung aus und regelte die Nebenfol- gen (Urk. 90 = Urk. 96). Zu diesem Zeitpunkt wohnten die Parteien in Zürich. Die Vorinstanz erteilte der Klägerin die Zustimmung, den Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ zu verlegen, und teilte die Obhut über die Tochter der Klägerin zu. Zudem

- 17 - regelte die Vorinstanz das Besuchsrecht des Beklagten für die Zeit bis zum Umzug und für die Zeit nach dem Umzug von C.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ (Urk. 96 S. 70 ff.).

### **E. 2.1**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr bemisst sich nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GebV OG und ist auf Fr. 6'000.– festzusetzen. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass das Verfahren mit einer Vereinbarung abgeschlossen werden konnte. Andererseits präsentierte sich der

- 29 - Sachverhalt im zweitinstanzlichen Verfahren aufgrund des Umzugs beider Parteien nach D.\_\_\_\_\_ neu; zudem mussten zwei Massnahmeentscheide getroffen (Urk. 105, Urk. 115) und eine Verhandlung durchgeführt werden (Prot. II S. 26). 2.2.1 Hinzu kommen die Kosten der Kindesvertretung (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Die Kindesvertreterin beantragt die Zusprechung eines Honorars von Fr. 5'365.50 (19.66 Stunden à Fr. 270.– zuzüglich Barauslagen von Fr. 57.30) zu- züglich 7.7 % Mehrwertsteuer, total Fr. 5'778.65 (Urk. 180). 2.2.2 Nimmt – wie vorliegend – eine Anwältin die Kindesvertretung wahr, so erfolgt die Entschädigung nach den Ansätzen für anwaltliche Parteivertretungen, wobei sich die Entschädigung nach dem effektiv entstandenen (erforderlichen) Auf- wand richtet. Insofern steht der tatsächlich angefallene Zeitaufwand im Vorder- grund, wobei nach ständiger Praxis der Tarif bei unentgeltlicher Rechtsvertretung zur Anwendung gelangt (BGE 142 III 153 E. 2.5 und E. 5.3.4.2, mit weiteren Hin- weisen; ZR 112 [2013] Nr. 79). Für unentgeltliche oder amtliche Rechtsvertretun- gen beträgt die Gebühr nach dem

Zeitaufwand in der Regel Fr. 220.– pro Stunde (§ 3 AnwGebV). Von der Regel abzuweichen, besteht vorliegend kein Anlass. Die Einbringung der Umstände und der Sicht des Kindes in das Verfahren ist zwar eine verantwortungsvolle Tätigkeit. Dies trifft aber auch auf die unentgeltliche Rechtsvertretung oder die amtliche Verteidigung zu. Das Verfahren wies keine über das Übliche hinausgehende Komplexität auf und brachte keine erhöhte Verantwortung mit sich. In der Lehre wird zwar die Ansicht geäußert, eine Ungleichbehandlung mit den Rechtsvertretern der Eltern erscheine im Falle vermögender Eltern nicht angemessen (Pfänder Baumann, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl., 2016, N 14 m.w.H.). Indes unterscheiden sich die Aufgaben der Kindesvertretung von derjenigen der Parteivertreter, indem sie sich vorwiegend auf prozessbezogene Information, Kommunikation und Betreuung beschränkt (BGE 142 III 153 E. 5.2.3 und 5.2.4). Mit Rücksicht auf die Unterschiede der Kindesvertretung zur "advokatorischen Interessenvertretung" der Parteivertreter bzw. ihre unterschiedlichen Aufgabenbereiche erscheint ein solcher Vergleich daher nicht zwingend und wenig zielführend. Von besonders guten Vermögensverhältnissen kann vorliegend im Übrigen nicht ausgegangen werden. Damit bleibt es beim Stundenansatz von Fr. 220.–.

- 30 - 2.2.3 Der bis 26. September 2023 ausgewiesene Zeitaufwand von 19.66 Stunden gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Allerdings weist die Honorarnote noch keine Bemühungen für die Kenntnisnahme/Kontrolle des Urteils und die kindgerechte Erläuterung desselben aus (vgl. FamKomm Scheidung/Schweighauser, Anh ZPO, Art. 301 N 18; BSK ZPO-Michel/Steck, Art. 301 N 12). Damit ist das Honorar auf Fr. 4'545.20 (20.66 x Fr. 220.–) festzusetzen. Hinzu kommen die Barauslagen von Fr. 57.30 und die Mehrwertsteuer, so dass die Kindesvertreterin mit Fr. 4'602.50 zuzüglich Fr. 354.40 (7.7 % Mehrwertsteuer auf Fr. 4'602.50), total Fr. 4'956.90, zu entschädigen ist.

### **E. 2.3**

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen und mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Im Mehrbetrag stellt die Gerichtskasse Rechnung. Die Klägerin ist zu verpflichten, dem Beklagten den geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 521.55 zu ersetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 109 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). Es wird erkannt: 1. Die Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2015, wird unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen. 2. C.\_\_\_\_\_ wird unter der alternierenden Obhut der Parteien belassen. Als Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ gilt der Wohnsitz der Klägerin. 3. Die Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Sie lautet wie folgt: 1. Die Tochter C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2015, sei unter der gemeinsamen elterlichen Sorge und der alternierenden Obhut der Parteien zu belassen. Als Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ gilt der Wohnsitz der Klägerin. 2. Die Parteien übernehmen die Betreuungsverantwortung wie folgt:

- 31 - Die Mutter betreut die Tochter: - in den geraden Kalenderwochen von Sonntag, 17.30 Uhr, bis Mittwoch (ungerade Kalenderwoche) Schulschluss (bzw. in schulfreien Zeiten oder bei Krankheit des Kindes bis 12.00 Uhr); - in den ungeraden Kalenderwochen von Freitagabend, 17.30 Uhr, bis Mittwoch (gerade Kalenderwoche), 17.30 Uhr; - während der zweiten Hälfte der Schulferienwochen (Herbstferien, Faschnachtsferien, Osterferien und Herbstferien) sowie der ersten, zweiten und fünften Sommerferienwoche, wobei eine Ferienwoche jeweils von Sonntag 17.30 Uhr bis Sonntag 17.30 Uhr dauert; - Die Weihnachts-/Neujahrsferien verbringt die Tochter bei den Eltern alternierend (d.h. in

Jahren mit gerader Jahreszahl die erste Woche bei der Mutter, in Jahren mit ungerader Jahreszahl die zweite Woche), die Weihnachts-/Neujahrsferien beginnen jeweils bereits am Freitag, 17.30 Uhr, und dauern bis zum darauffolgenden Freitag, 17.30 Uhr. Ansonsten gilt in den Weihnachts-/Neujahrsferien die Alltagsbetreuung. Für das Jahr 2023 bedeutet dies, dass C.\_\_\_\_\_ die Weihnachts-/Neujahrsferien von Freitag, 22. Dezember 2023, 17.30 Uhr, bis Freitag, 29. Dezember 2023, 17.30 Uhr, beim Vater verbringt und vom 29. Dezember 2023, 17.30 Uhr, bis Freitag, 5. Januar 2024, 17.30 Uhr bei der Mutter. Der Vater betreut die Tochter: - in den ungeraden Kalenderwochen von Mittwoch, Schulschluss (bzw. in schulfreien Zeiten oder bei Krankheit des Kindes von 12.00 Uhr), bis Freitagabend, 17.30 Uhr; - der Vater verpflichtet sich, in ungeraden Kalenderwochen am Mittwoch- nachmittag neben C.\_\_\_\_\_ die Nachbarskinder F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ (Nachbarskinder am Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ bei der Mutter) mitzubetreuen, solange dies von den Eltern von F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ gewünscht wird;

- 32 - - in den geraden Kalenderwochen von Mittwoch, 17.30 Uhr, bis Sonntag (gerade Kalenderwoche), 17.30 Uhr; - während der ersten Hälfte der Schulferienwochen (Herbstferien, Faschnachtsferien, Osterferien und Herbstferien) sowie der dritten, vierten und sechsten Sommerferienwoche, wobei eine Ferienwoche jeweils von Sonntag 17.30 Uhr bis Sonntag 17.30 Uhr dauert; - Die Weihnachts-/Neujahrsferien verbringt die Tochter bei den Eltern alternierend (d.h. in Jahren mit gerader Jahreszahl die erste Woche bei der Mutter, in Jahren mit ungerader Jahreszahl die zweite Woche), die Weihnachts-/Neujahrsferien beginnen jeweils bereits am Freitag, 17.30 Uhr, und dauern bis zum darauffolgenden Freitag, 17.30 Uhr. Ansonsten gilt in den Weihnachts-/Neujahrsferien die Alltagsbetreuung. Für das Jahr 2023 bedeutet dies, dass C.\_\_\_\_\_ die Weihnachts-/Neujahrsferien von Freitag, 22. Dezember 2023, 17.30 Uhr, bis Freitag, 29. Dezember 2023, 17.30 Uhr, beim Vater verbringt und vom 29. Dezember 2023, 17.30 Uhr, bis Freitag, 5. Januar 2024, 17.30 Uhr bei der Mutter. Für die nachfolgenden Feiertage gilt eine spezielle Regelung, für alle nachstehend nicht erwähnten Feiertage oder andere schulfreie Tage des Kindes gilt die reguläre, vorstehende Betreuungsregelung: - Fällt das Betreuungswochenende eines Elternteils auf Ostern oder Pfingsten, verlängert sich seine Betreuungsverantwortung bis Oster- bzw. Pfingstmontag, 17.30 Uhr. - Fällt das Betreuungswochenende eines Elternteils auf das Auffahrtswochenende oder das Wochenende nach Fronleichnam, beginnt seine Betreuungsverantwortung bereits am Mittwoch, 17.30 Uhr und dauert bis Sonntag nach Auffahrt bzw. Fronleichnam 17.30 Uhr. - Andere Feiertage wie Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Maria-Empfängnis verbringt C.\_\_\_\_\_ bei dem Elternteil, bei welchem sie sich nach der Alltagsbetreuungsregelung aufhält. Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

- 33 - Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem hier vereinbarten Betreuungsplan selber zu übernehmen, ist er verpflichtet, zuerst den anderen Elternteil zu fragen, ob er die Betreuung der Tochter übernimmt. Übernimmt der andere Elternteil die Betreuung nicht, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung der Tochter durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. 3. Die Eltern sind einverstanden, dass C.\_\_\_\_\_ eine kinderpsychologische Betreuung in Anspruch nehmen kann, wobei sich die Eltern vorgängig gemeinsam über die Person des Therapeuten einigen, den Auftrag im Lichte der elterlichen Sorge gemeinsam erteilen und die Kosten (abzüglich Leistungen der Krankenkasse) von den Eltern je hälftig getragen

werden. 4. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin für die Tochter C.\_\_\_\_\_ die folgenden monatlichen, im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbaren Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen: - Fr. 1'180.– ab Rechtskraft dieser Vereinbarung bis 31. Dezember 2023 - Fr. 950.– ab 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2025 - Fr. 1'020.– ab 1. November 2025 bis 31. August 2028 - Fr. 800.– ab 1. September 2028 bis 31. Oktober 2033 - Fr. 525.– ab 1. November 2033 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung Die Unterhaltsbeiträge sind an die Klägerin zahlbar auch über die Volljährigkeit hinaus, solange die Tochter in deren Haushalt lebt oder keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zustellungsempfänger bezeichnet. Die von den Eltern bezogenen Kinderzulagen verbleiben dem jeweiligen Elternteil zur Deckung der für C.\_\_\_\_\_ in seinem Haushalt anfallenden Kosten. Jeder Elternteil trägt die in seiner Betreuungszeit anfallenden Kosten für Wohnen, Freizeit, Grundausstattung und Verpflegung der Tochter. Die Klägerin trägt überdies die Kosten für Krankenkasse, Franchise und Selbstbehalt (ohne Zahnarzt).

- 34 - Die Parteien verpflichten sich, notwendige Auslagen für die Schulung (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial, Schulreisen, Exkursionen, Lager usw.) je zur Hälfte zu übernehmen. Die Parteien verpflichten sich, Auslagen, die für Hobbys anfallen (Musik- und Sportunterricht und dergleichen, Instrumente, Ausrüstung etc.), je zur Hälfte zu übernehmen, sofern und soweit sie diesen Auslagen vorgängig beidseits zugestimmt haben. Andernfalls trägt der veranlassende Elternteil die Auslagen allein. Die Parteien verpflichten sich zudem, ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnkorrekturen, Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc.) nach vorgängiger schriftlicher Absprache und nach Vorlage der Rechnungen hälftig zu übernehmen, soweit die Kosten nicht von einer Versicherung oder einem Dritten übernommen werden. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin für die Tochter C.\_\_\_\_\_ die bis und mit Oktober 2023 (Annahme der Rechtskraft des Entscheids des Obergerichts des Kantons Zürich) ausstehenden Unterhaltsbeiträge im Betrage von CHF 17'134.30, zuzüglich 5% Zins seit 10. Mai 2022, zu bezahlen. Die Klägerin verpflichtet sich nach Erhalt des ausstehenden Unterhaltsbetrags die Betreuung Nummer ... beim Betreibungsamt Zürich 7 zurückzuziehen und löschen zu lassen. Die Parteien sind damit per Saldo aller rückwirkend geschuldeten Unterhaltsforderungen auseinandergesetzt. 5. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende April 2023 von 106.0 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2024, dem Stand des Index per Ende November des Vorjahres angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:  $\text{neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$  Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhalts-

- 35 - beiträge gemäss Ziffer 4 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende April 2023, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 6. Diese Vereinbarung beruht auf folgenden finanziellen Grundlagen: Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn: - Klägerin: Fr. 6'060.– (60%-Pensum), Fr. 7'070.– (hyp. 70%-Pensum; ab 01/2024), Fr. 8'080.– (hyp. 80%-Pensum; ab 09/2028) - Beklagter: Fr. 9'217.– (80%-Pensum) zuzüglich Fr. 600.– Liegenschaftsertrag - C.\_\_\_\_\_: Fr. 200.– (ab 11/2027: Fr. 260.–) Kinderzulage zuzüglich Fr. 180.– Familienzulage (von der Klägerin bezogen); Fr. 173.45 Kinderzulage

(vom Beklagten bezogen) Vermögen: - Klägerin: Fr. 220'000.– - Beklagter: Fr. 170'000.– Familienrechtliche Existenzminima: - Klägerin: Fr. 4'289.–, Fr. 4'449.– (ab 01/2024), Fr. 4'663.– (ab 09/2028), Fr. 4'613.– (ab 11/2033) - Beklagter: Fr. 4'505.–, Fr. 4'605.– (ab 01/2024), Fr. 4'555.– (ab 11/2025), Fr. 4'605.– (ab 09/2028), Fr. 4'655.– (ab 11/2033) - C.\_\_\_\_\_ bei der Klägerin: Fr. 1'334.–, Fr. 1'324.– (ab 01/2024), Fr. 1'439.– (ab 11/2025), Fr. 1'419.– (ab 09/2028), Fr. 1'489.– (ab 11/2033) - C.\_\_\_\_\_ beim Beklagten: Fr. 835.–, Fr. 920.– (ab 11/2025) 7. Die AHV-Erziehungsgutschriften werden der Klägerin und dem Beklagten je zur Hälfte angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren.

### **E. 3**

Die Eltern sind einverstanden, dass C.\_\_\_\_\_ eine kinderpsychologische Betreuung in Anspruch nehmen kann, wobei sich die Eltern vorgängig gemeinsam über die Person des Therapeuten einigen, den Auftrag im Lichte der elterlichen Sorge gemeinsam erteilen und die Kosten (abzüglich Leistungen der Krankenkasse) von den Eltern je hälftig getragen werden.

- 21 -

#### **E. 3.1**

Die Parteien stellen den Antrag, die Tochter sei unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen (Ziffer 1 der Vereinbarung). Die Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge stellt auch nach der Scheidung den Regelfall dar (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Gründe dafür, einem Elternteil die alleinige Sorge zu übertragen, sind nicht ersichtlich. C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2015, ist damit unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen.

#### **E. 3.2**

Die Parteien stellen weiter den Antrag, C.\_\_\_\_\_ sei unter der alternierenden Obhut der Parteien zu belassen (Ziffer 1 der Vereinbarung). Die Eltern von C.\_\_\_\_\_ leben nunmehr beide in der Nähe voneinander in D.\_\_\_\_\_. Wie aus den Stellungnahmen der Kindesvertreterin hervorgeht, pflegt C.\_\_\_\_\_ zu beiden Eltern eine herzliche, innige Beziehung; sie fühlt sich bei beiden Elternteilen wohl und verbringt gerne Zeit mit ihrer Mutter und ihrem Vater (Urk. 127, Urk. 149, Urk. 168). Bis anhin kümmerte sich der Beklagte in den ungeraden Wochen von Donnerstagabend bis Freitagabend und in den geraden Wochen von Donnerstagabend bis Sonntagabend um C.\_\_\_\_\_. Die Betreuungszeiten des Vaters werden mit der beantragten Betreuungsregelung insofern ausgedehnt, als dieselben bereits am Mittwoch (Schluss bzw. 12.00 Uhr) beginnen und die Hälfte der Ferien und Feiertage umfassen. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte zeigten sich – wie sich zuletzt an der Anhörung vom 24. Mai 2023 ergab (Prot. II S. 26 ff.) – am Wohlergehen C.\_\_\_\_\_'s interessiert und verfügen über die Bereitschaft, Kapazität und Flexibilität, um die Betreuungs- bzw. Erziehungsverantwortung im beantragten Umfang zu übernehmen. Da durch die annähernd hälftige Teilung von Betreuung und Erziehung beide Eltern im Leben C.\_\_\_\_\_'s gleichermassen präsent bleiben und ihr damit die Aufrechterhaltung einer lebendigen Beziehung zum Vater und zur Mutter ermöglicht wird, ist die Weiterführung der alternierenden Obhut mitsamt der beantragten Bestimmung des Wohnsitzes von C.\_\_\_\_\_ und der Betreuungsregelung aus Sicht des Kindeswohls nicht zu beanstanden und genehmigungsfähig, zumal die Erziehungsfähigkeit beider Eltern nach wie vor gegeben und an ihrer Kommu-

- 26 - nikations- und Kooperationsfähigkeit auch weiterhin nicht zu zweifeln ist. Das Versehen bei der Formulierung der Betreuungszeiten des Vaters (Urk. 179 S. 3: "in den ungeraden Kalenderwochen von Mittwoch Schulschluss (bzw. in schulfreien Zeiten oder bei Krankheit des Kindes von [statt: bis] 12.00 Uhr), bis Freitagabend, 17.30 Uhr;") ist in Absprache mit den Parteien zu berichtigen (Urk. 175 bis Urk. 177, Urk. 182). Zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gibt vor dem Hintergrund des bereits länger andauernden Verfahrens die Ziffer 3 der Vereinbarung, worin die Parteien ihr Einverständnis zur Inanspruchnahme einer kinderpsychologischen Betreuung C.\_\_\_\_s erklären.

#### **E. 4**

Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin für die Tochter C.\_\_\_\_ die folgenden monatlichen, im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbaren Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen: - Fr. 1'180.– ab Rechtskraft des dieser Vereinbarung bis 31. Dezember 2023 - Fr. 950.– ab 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2025 - Fr. 1'020.– ab 1. November 2025 bis 31. August 2028 - Fr. 800.– ab 1. September 2028 bis 31. Oktober 2033 - Fr. 525.– ab 1. November 2033 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung Die Unterhaltsbeiträge sind an die Klägerin zahlbar auch über die Volljährigkeit hinaus, solange die Tochter in deren Haushalt lebt oder keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zustellungsempfänger bezeichnet. Die von den Eltern bezogenen Kinderzulagen verbleiben dem jeweiligen Elternteil zur Deckung der für C.\_\_\_\_ in seinem Haushalt anfallenden Kosten. Jeder Elternteil trägt die in seiner Betreuungszeit anfallenden Kosten für Wohnen, Freizeit, Grundausrüstung und Verpflegung der Tochter. Die Klägerin trägt überdies die Kosten für Krankenkasse, Franchise und Selbstbehalt (ohne Zahnarzt). Die Parteien verpflichten sich, notwendige Auslagen für die Schulung (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial, Schulreisen, Exkursionen, Lager usw.) je zur Hälfte zu übernehmen. Die Parteien verpflichten sich, Auslagen, die für Hobbys anfallen (Musik- und Sportunterricht und dergleichen, Instrumente, Ausrüstung etc.), je zur Hälfte zu übernehmen, sofern und soweit sie diesen Auslagen vorgängig beidseits zugestimmt haben. Andernfalls trägt der veranlassende Elternteil die Auslagen allein. Die Parteien verpflichten sich zudem, ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnkorrekturen, Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc.) nach

- 22 - vorgängiger schriftlicher Absprache und nach Vorlage der Rechnungen hälftig zu übernehmen, soweit die Kosten nicht von einer Versicherung oder einem Dritten übernommen werden. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin für die Tochter C.\_\_\_\_ die bis und mit Oktober 2023 (Annahme der Rechtskraft des Entscheids des Obergerichts des Kantons Zürich) ausstehenden Unterhaltsbeiträge im Betrag von CHF 17'134.30, zuzüglich 5% Zins seit 10. Mai 2022, zu bezahlen. Die Klägerin verpflichtet sich nach Erhalt des ausstehenden Unterhaltsbetrags die Beitreibung Nummer ... beim Betreibungsamt Zürich 7 zurückzuziehen und löschen zu lassen. Die Parteien sind damit per Saldo aller rückwirkend geschuldeten Unterhaltsforderungen auseinandergesetzt.

#### **E. 4.1**

Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften für den gebührenden Unterhalt des Kindes. Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen (Art. 276 und 285 ZGB). Das Bundesgericht hat in Unterhaltssachen die zweistufige Methode mit

Überschussverteilung als verbindlich erklärt (BGE 147 III 265 E. 6.6 S. 278 f.). Bei alternierender Obhut sind die finanziellen Lasten bei ähnlicher Leistungsfähigkeit umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen zu tragen, bei hälftigen Betreuungsanteilen proportional zur Leistungsfähigkeit und bei gleichzeitig asymmetrischen Betreuungsumfang und Leistungsgefälle entsprechend der sich daraus ergebenden Matrix, wobei es sich dabei nicht um eine rein rechnerische Operation handelt, sondern die vorgenannten Grundsätze in Ausübung des Ermessens umzusetzen sind (BGE 147 III 265 E. 5.5 S. 273; FamKomm Scheidung/Schweighauser, Art. 285 ZGB N 53r, mit Verweis auf "die Formel des Bundesgerichts" in: von Werdt, Fragen aus dem familienrechtlichen Unterhaltsrecht, Handout zum Vortrag an der St. Galler Eherechtstagung 2020 vom 1. Dezember 2020, S. 14; vgl. auch Aeschlimann/Bähler/Schweighauser/Stoll, Berechnung des Kindesunterhalts – Einige Überlegungen zum Entscheid des Bundesgerichts vom 11. November 2020 i.S. A. gegen B. 5A\_311/2019, FamPra 2021 S. 275 f., mit Abdruck der Matrix und Verweis auf von Werdt, a.a.O.).

#### **E. 4.2**

Die in Ziffer 4 der Vereinbarung vorgesehene Unterhaltsregelung steht mit dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Einklang. Sie basiert einerseits auf den Betreuungsanteilen der Eltern (Klägerin ca. 55 %, Beklagter ca. 45 %) und andererseits auf den in Ziffer 6 der Vereinbarung festgehaltenen finanziellen Grundlagen (Einkommen und familienrechtliche Existenzminima). . 4.2.1 Der (als familienrechtliches Existenzminimum) ausgewiesene Bedarf der Klägerin beträgt aktuell Fr. 4'289.– (Grundbetrag Fr. 1'350.–, Wohnkosten [ohne Parkplatz] Fr. 1'550.–, KVG Fr. 297.–, VVG Fr. 61.–, Gesundheitskosten Fr. 100.–, Versicherungen Fr. 58.–, Kommunikation Fr. 114.–, Serafe Fr. 28.–, Mobilität Fr. 79.– [Abonnement], ausw. Verpflegung Fr. 132.– und Steuern Fr. 520.–). Er erhöht sich am 1. Januar 2024 um Fr. 160.– (erhöhte Steuerlast von Fr. 680.– zufolge Aufstockung des Pensums auf 70 %) auf Fr. 4'449.–. Per 1. September 2028 erhöhen sich die Steuerlast auf Fr. 850.– und die Auslagen für auswärtige Verpflegung auf Fr. 176.– (Aufstockung auf 80 %), womit der Bedarf Fr. 4'663.– beträgt. Schliesslich reduziert sich die Steuerlast ab 1. November 2033 (Volljährigkeit C.\_\_\_\_s) um Fr. 50.– und beläuft sich auf Fr. 4'613.–.

#### **E. 4.2.2**

Der ausgewiesene Bedarf des Beklagten beträgt aktuell Fr. 4'505.– (Grundbetrag Fr. 850.–, Wohnkosten Fr. 1'320.–, KVG Fr. 304.–, VVG Fr. 114.–, Gesundheitskosten Fr. 100.–, Versicherungen Fr. 16.–, Kommunikation Fr. 27.–, Serafe Fr. 28.–, Mobilität Fr. 446.– [GA 1. Kl. mit 15 % Rabatt], ausw. Verpflegung Fr. 100.– und Steuern Fr. 1'200.–). Er erhöht sich infolge Veränderung der Steuerlasten per 1. Januar 2024 auf Fr. 4'605.–, verringert sich ab 1. November 2025 auf Fr. 4'555.–, erhöht sich wieder ab 1. September 2028 auf Fr. 4'605.– und steigt schliesslich per 1. November 2033 auf Fr. 4'655.–.

#### **E. 4.2.3**

Der ausgewiesene Bedarf von C.\_\_\_\_ bei der Klägerin beträgt aktuell Fr. 1'334.– (Grundbetrag Fr. 225.–, Wohnkosten Fr. 780.–, KVG Fr. 110.–, VVG Fr. 39.–, Gesundheitskosten Fr. 50.–, Steuern Fr. 130.–) und ab 1. Januar 2024 infolge Reduktion der Steuern auf Fr. 120.– noch Fr. 1'324.–. Er erhöht sich per 1. November 2025 infolge Anstiegs des Grundbetrags (neu Fr. 340.–) auf Fr. 1'439.–. Ab 1. September 2028 beträgt

der Bedarf Fr. 1'419.– infolge auf Fr. 100.– gesunkener Steuern. Ab 1. November 2033 (Volljährigkeit) steigt der Bedarf aufgrund erhöhter Krankenkassenprämien (Fr. 180.–) auf Fr. 1'489.–.

- 28 -

#### **E. 4.2.4**

Der ausgewiesene Bedarf von C.\_\_\_\_\_ beim Beklagten beträgt aktuell Fr. 835.– (Grundbetrag Fr. 175.–, Wohnkosten Fr. 660.–) und steigt per 1. November 2025 zufolge Erhöhung des Grundbetrags (neu Fr. 260.–) auf Fr. 920.–.

#### **E. 4.3**

Die weiterhin sachgerechte konkrete Berechnung der für die einzelnen Phasen geltenden Unterhaltsbeiträge, welche die Parteien in Ziffer 4 der Vereinbarung übernommen haben, wurde den Parteien und der Kindesvertreterin bereits mit dem Vereinbarungsvorschlag übermittelt (Urk. 163/1, Urk. 163/3). Es kann darauf verwiesen werden.

#### **E. 4.4**

Die Indexklausel wurde in Ziffer 5 der Vereinbarung auf den Stand Ende April 2023 aktualisiert. Der Verweis auf die Unterhaltsbeiträge (Ziffer 4 statt Ziffer 3 der Vereinbarung) ist in Absprache mit den Parteien ebenfalls zu berichtigen (Urk. 175 bis Urk. 177, Urk. 182). 5. Da beide Eltern C.\_\_\_\_\_ annähernd hälftig betreuen, sind die Erziehungs- gutschriften hälftig aufzuteilen bzw. anzurechnen (Art. 52fbis Abs. 2 Satz 2 AHVV; BGE 147 III 121 E. 3.4; FamKomm Scheidung/Büchler/Clausen, Art. 298 N 13). Damit entspricht auch Ziffer 7 der Vereinbarung der gesetzlichen Vorgabe. 6. Auch im Übrigen ist die getroffene Vereinbarung angemessen und genehmigungsfähig. Sie ist daher unter Aufnahme ins Dispositiv im Sinne von Art. 279 Abs. 1 ZPO zu genehmigen. III. 1. Aufgrund von Ziffer 8 der Vereinbarung kann die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffern 12 bis 14) bestätigt werden. Die Festsetzung der Entschädigung der Kindesvertreterin für das erstinstanzliche Verfahren bleibt einer separaten Verfügung der Vorinstanz vorbehalten.

#### **E. 5**

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende April 2023 von 106.0 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2024, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:  $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$  Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende April 2023, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

#### **E. 6**

Diese Vereinbarung beruht auf folgenden finanziellen Grundlagen: Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn: - Klägerin: Fr. 6'060.– (60%-Pensum), Fr. 7'070.– (hyp. 70%-Pensum; ab 01/2024), Fr. 8'080.– (hyp. 80%-Pensum; ab 09/2028)

- 23 - - Beklagter: Fr. 9'217.– (80%-Pensum) zuzüglich Fr. 600.– Liegen- schaftsertrag - C.\_\_\_\_\_: Fr. 200.– (ab 11/2027: Fr. 260.–) Kinderzulage zuzüglich Fr. 180.– Familienzulage (von der Klägerin bezogen); Fr. 173.45 Kin- derzulage (vom Beklagten bezogen) Vermögen: - Klägerin: Fr. 220'000.– - Beklagter: Fr. 170'000.– Familienrechtliche Existenzminima: - Klägerin: Fr. 4'289.–, Fr. 4'449.– (ab 01/2024), Fr. 4'663.– (ab 09/2028), Fr. 4'613.– (ab 11/2033) - Beklagter: Fr. 4'505.–, Fr. 4'605.– (ab 01/2024), Fr. 4'555.– (ab 11/2025), Fr. 4'605.– (ab 09/2028), Fr. 4'655.– (ab 11/2033) - C.\_\_\_\_ bei der Klägerin: Fr. 1'334.–, Fr. 1'324.– (ab 01/2024), Fr. 1'439.– (ab 11/2025), Fr. 1'419.– (ab 09/2028), Fr. 1'489.– (ab 11/2033) - C.\_\_\_\_ beim Beklagten: Fr. 835.–, Fr. 920.– (ab 11/2025)

#### **E. 7**

Die AHV-Erziehungsgutschriften werden der Klägerin und dem Beklagten je zur Hälfte angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichs- kassen zu informieren.

#### **E. 8**

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten einschliesslich der Kosten der Kindesvertretung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten für beide Verfahrensstufen gegenseitig auf Parteientschädigung.

- 36 - 4. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffern

#### **E. 12**

bis 14) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 6'000.– festgesetzt. Die Kosten der Kindesvertretung betragen Fr. 4'956.90. 6. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren einschliesslich der Kosten der Kindesvertretung werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.– ver- rechnet. Im Mehrbetrag stellt die Obergerichtskasse Rechnung. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 521.55 zu ersetzen. 7. Die Kindesvertreterin, Rechtsanwältin Dr. Z.\_\_\_\_\_, wird für ihre Bemühun- gen im zweitinstanzlichen Verfahren mit Fr. 4'602.50 zuzüglich Fr. 354.40 (7.7 % Mehrwertsteuer), total Fr. 4'956.90, aus der Gerichtskasse entschä- digt. 8. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 9. Schriftliche Mitteilung an die Parteien ■ an die Kindesvertreterin ■ an die Vorinstanz ■ sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist hinsichtlich Dispositiv Ziffer 1 mit Formular an die Stadt D.\_\_\_\_ ■ im Auszug hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 7 an die Obergerichtskasse ■ Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 10. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 37 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. Oktober 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer  
Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga MLaw I. Aeberhard  
versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.